OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152422/5/VG – 152425/2

Datum:
Linz, 8. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. des DI (FH) M E (1.-Bf), 2. des G E (2.-Bf), 3. des H W (laut Beschwerde: J) F (3.-Bf) und 4. der Mag. N H (4.-Bf), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. Juli 2019, GZ: BHGMBA-2019-116135/22-DD, in einer Bauangelegenheit den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde des 1.-Bf, des 2.-Bf, des 3.-Bf und der 4.-Bf wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.07.2019 wurde den Bauwerbern A P und A W M die beantragte Baubewilligung für den Um- und Zubau des bestehenden Gasthauses in ein Apartmenthaus mit 44 Betten auf dem Grundstück Nr. x, KG und Gemeinde G erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhoben die 1.-Bf bis 4.-Bf mit einem gemeinsamen Schreiben vom 27.08.2019 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ).

Mit Schreiben vom 16.09.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 08.10.2019 erfolgte über Ersuchen des LVwG OÖ eine Nachreichung von Aktenbestandteilen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 18.03.2019 beantragten die Bauwerber die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den Um- und Zubau des bestehenden Gasthauses in ein Apartmenthaus mit 44 Betten auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück. Mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde die beantragte Baubewilligung erteilt.

Zu diesem Bauvorhaben führte die belangte Behörde am 08.07.2019 eine öffentliche Verhandlung durch, zu der der 1.-Bf (Nr. 14 in der Ladung), der 3.-Bf (H W – laut Beschwerde: J – F, Nr. 15 in der Ladung) und Mag. N H – vormals: S (Nr. 43 in der Ladung, 4.-Bf) persönlich geladen wurden. Diese sind Eigentümer bzw. Miteigentümer des Grundstückes Nr. x, KG G, mit der Grundstücksadresse x (1.-Bf), des Grundstückes Nr. x mit der Baufläche x, KG G, mit der Grundstücksadresse x (3.-Bf) und des Grundstückes Nr. x mit der Baufläche x, KG G, mit der Grundstücksadresse x (4.-Bf).

Der 2.-Bf ist der Vater des 1.-Bf und wohnhaft in der x. Er brachte zwar die gemeinsame Beschwerde ein, ist jedoch selbst weder Eigentümer noch Miteigentümer eines Grundstückes, welches vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt liegt.

Alle vier Bf waren bei der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend. Die Bf haben bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung weder schriftlich noch mündlich Einwendungen erhoben.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt (inkl. Nachreichung) und Einsicht in das offene Grundbuch. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zur Beschwerde des 2.-Bf:

Der 2.-Bf ist selbst nicht Nachbar im Sinne der Oö. Bauordnung (BauO) 1994, da die Nachbareigenschaft nach § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 das (Mit-)Eigentum an einem zum Baugrundstück benachbarten Grundstück (hier: an einem Grundstück, welches höchstens 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt ist, siehe Z 2 leg. cit.) voraussetzt.

Die Beschwerde des 2.-Bf, die dieser offenkundig auch im eigenen Namen erhoben hat, ist daher schon mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Zur Beschwerde des 1.-Bf, des 3.-Bf und der 4.-Bf (in der Folge auch: Bf):

Der 1.-Bf, der 3.-Bf und die 4.-Bf sind unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist aber in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Berufungsbehörde und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwaltungsgerichte (vgl. etwa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der 1.-Bf (mit seinem Vater dem 2.-Bf), der 3.-Bf und die 4.-Bf in der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend waren. Sie haben jedoch bis zum Schluss dieser Verhandlung keinerlei Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben. Aus diesem Grund haben sie ihre Parteistellung verloren und kommt ihnen daher das Recht der Beschwerde an das LVwG OÖ nicht mehr zu.

Selbst bei anderer Rechtsansicht würde dies die Beschwerde im hier zu beurteilenden Einzelfall auch nicht zum Erfolg führen: Die Beschwerde vom 27.08.2019 richtet sich gegen die Situierung der Parkplätze zum öffentlichen Gut (Straße). Die Bf fordern zusammengefasst ein Abrücken von der Straßengrenze zur Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Verkehrs und zur Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen der Anrainer. Dazu ist festzuhalten, dass die Bf damit erkennbar die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ansprechen. Die Interessen des Verkehrs, auch seiner Sicherheit, zählen aber zu den von Amts wegen zu wahrenden öffentlichen Interessen, somit nicht zu jenen Bestimmungen, die dem Interesse der Nachbarn dienen (vgl. VwGH 28.10.2018, 2007/05/0132). Mit einer solchen Einwendung würde sohin kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht geltend gemacht werden und würde daher selbst ein derartiges rechtzeitiges Vorbringen eines Nachbarn eine unzulässige Einwendung im Baubewilligungsverfahren darstellen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich. Die Entscheidung hinsichtlich des 2.-Bf beruht im Übrigen auf der klaren gesetzlichen Regelung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zur Nachbareigenschaft im Baubewilligungsverfahren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch